Lesefassung
der Satzung der Stadt Senftenberg/Zły Komorow über die Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“ vom 25. November 2020 in der Fassung der ersten Änderung vom 30. November 2022

Beschluss 074/20 vom 25. November 2020 (Abl. Nr. 6, Jg. 23 vom 19. Dezember 2020)
Beschluss SVV/075/22 vom 30. November 2022 (Abl. Nr. 6, Jg. 25 vom 28. Dezember 2022)

§ 1
Allgemeines

(1) Die Stadt Senftenberg ist aufgrund § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I/95, Nr. 03), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, Nr. 28) gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“ für all diejenigen Flächen, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes, einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen und für Eigentümer von Flächen, die auf Antrag Mitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes sind. Dem Verband obliegt in seinem Verbandsgebiet gemäß § 79 Absatz 1 Nr. 2 BbgWG unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

(2) Gemäß § 32 der Satzung des Gewässerverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“ haben die Mitglieder dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind. Diese Beiträge bestehen in Geldleistungen. Nach § 33 Absatz 1 der Verbandssatzung bestimmt sich die Beitragslast gemäß § 80 Absatz 1 BbgWG nach der Größe der Flächen, mit denen die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind und nach der Nutzungsartengruppe, der die Flächen im Liegenschaftskataster zugeordnet sind.

§ 2
Umlagetatbestand

(1) Die Stadt Senftenberg erhebt kalenderjährlich eine Umlage. Mit dieser werden der zu zahlende Verbandsbeitrag und die bei der Umlage entstehenden, maximal auf 15 % des umlagefähigen Beitrages begrenzten Verwaltungskosten umgelegt. Die Umlage erfolgt auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen. Nicht umgelegt wird zudem auf Eigentümer von Flächen, die auf Antrag Mitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes sind.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für welches sie zu erheben ist. Sie wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Gewässerverbandes gegenüber der Stadt Senftenberg festgesetzt.

§ 3
Fälligkeit

(1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

(2) Beim Erlass eines Dauerabgabenbescheides ist die Umlage zukünftig zu der im Bescheid angegebenen Fälligkeit zu entrichten, solange dieser nicht aufgehoben wird.

§ 4
Umlageschuldner

(1) Umlageschuldner ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Absatz 2 dieser Satzung Eigentümer eines Grundstückes im Gebiet der Stadt Senftenberg ist.

(2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.

(3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

(4) Der erfolgte Wechsel des Eigentümers ist der Stadt Senftenberg unter Vorlage des aktuellen Grundbuchblattes anzuzeigen.

(5) Die Umlageschuldner haben sämtliche für die Erhebung der Umlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 5
Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist gemäß § 80 Absatz 2 Satz 3 Nr. 2 BbgWG die vom Gewässerverband erfasste und veranlagte Fläche in Quadratmetern und nach Nutzungsartengruppe zum Zeitpunkt der Umlagepflicht gemäß § 2 Absatz 2 dieser Satzung.

§ 6
Umlagesatz

Nach dem Beitragsbescheid des Gewässerverbandes wird der ermittelte Flächenbeitrag pro Hektar angegeben. Dies wird für den Umlagesatz angewendet und somit beträgt dieser für das Kalenderjahr für den Vorteilsgebietstyp

1 Siedlungs- und Verkehrsfläche	28,46 Euro pro Hektar,
2 Landwirtschaft	14,28 Euro pro Hektar,
3 Waldflächen	7,20 Euro pro Hektar Grundstücksfläche.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.